

BGer 9C_146/2014 vom 19. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_146_2014

FR: TF 9C_146/2014 du 19 décembre 2014

IT: TF 9C_146/2014 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die zu Art. 53 Abs. 2 ATSG ergangene Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen, die nicht Gegenstand materieller gerichtlicher Beurteilung gebildet haben, namentlich in Fällen, in denen der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt (Urteile 9C_845/2009 vom 10. Februar 2010 E. 3.2; siehe auch BGE 125 V 383 E. 6a S. 393; Urteil 9C_215/2007 E. 3) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen. Anzufügen ist, dass bei der Rentenrevision die ursprüngliche Verfügung weiterhin Bestand hat, als die Revisionsverfügung - wie vorliegend - nicht auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleiches beruht (Urteil 8C_424/2013 vom 21. November 2014 E. 5).

E. 3.1

In Bestätigung der Wiedererwägungsverfügung der IV-Stelle vom 23. Januar 2013 hielt die Vorinstanz fest, die ursprüngliche Verfügung vom 5. Januar 1996, mit welcher dem Beschwerdeführer eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zugesprochen worden war, sei zweifellos unrichtig gewesen. Sie habe sich auf eindeutig ungenügende Unterlagen gestützt, insbesondere wenig aufschlussreiche, bloss telefonisch eingeholte Auskünfte des Dr. med. D. _____ sowie ein nicht beweiskräftiges Schriftstück eines Arztes. Zudem sei auf eine psychiatrische Abklärung verzichtet worden, obwohl eine solche nach damaliger ärztlicher Auffassung notwendig gewesen wäre. Aktuell sei auf das voll beweiskräftige bidisziplinäre Gutachten der Dres. med. B. _____ und C. _____ vom 23./28. August 2012 abzustellen, wonach der Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung seien nicht erfüllt. Art. 53 Abs. 2 ATSG sei auf Sachverhalte, die unter die Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision fallen, nicht anwendbar. Der Versicherte beziehe die Invalidenrente seit über 18 Jahren und habe diese aufgrund eines pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildes erhalten. Auch die Gutachter Dres. med. C. _____ und B. _____ hätten bestätigt, dass der Beschwerdeführer an einer somatoformen Schmerzstörung ohne nachweisbare organische Ursache leidet. Die Aufhebung der Invalidenrente verletze die Besitzstandsgarantie und halte einer Verhältnismässigkeitsprüfung nicht Stand. Überdies sei die Verfügung vom 5. Januar 1996 unter der damaligen rechtlichen Situation betrachtet nicht zweifellos unrichtig, sondern habe der geltenden Praxis entsprochen, bei vorwiegend psychogenen Schmerzsyndromen eine Erwerbsunfähigkeit zu bejahen.

E. 4.1

Laut BGE 140 V 8 E. 2.2.1.3 S. 13 ermöglicht Schlussbestimmung a Abs. 1 der Änderung des IVG vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) die Überprüfung von gestützt auf unklare Beschwerdebilder zugesprochenen Renten nach Massgabe von Art. 7 Abs. 2 ATSG für den Fall, dass die Rückkommensgründe der materiellen Revision im Sinne von Art. 17 ATSG oder der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG nicht erfüllt sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers steht die lange Rentenbezugsdauer damit einer Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenverfügung vom 5. Januar 1996 nicht entgegen, wie die IV-Stelle richtig bemerkt. Sodann unterliegt die Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG im Gegensatz zur prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG, für welche eine Frist von 10 Jahren gilt, keiner Befristung, wie das Bundesgericht unlängst entschieden hat (Urteil 8C_424/2013 vom 21. November 2014).

E. 4.2

In tatsächlicher Hinsicht hat die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich (E. 1 hievore) festgestellt, dass die ursprüngliche Rentenzusprechung auf ungenügenden Unterlagen beruhte. Die IV-Stelle habe auf telefonische Auskünfte abgestellt und darauf verzichtet, den Versicherten psychiatrisch zu untersuchen. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, inwiefern das Versicherungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgehalten habe. Er würdigt die medizinische Situation, die der Verfügung vom 5. Januar 1996 zugrunde gelegen hat, abweichend von der Vorinstanz, ohne dass seine Vorbringen über eine im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 1 hievore) unzulässige appellatorische Kritik an deren Beweiswürdigung hinausgehen. Zu prüfen bleibt, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung bejaht hat, wobei die erhebliche Bedeutung der Berichtigung der ursprünglichen Verfügung angesichts des Betrages der Invalidenrente ohne weiteres zu bejahen ist, weshalb sich einzig die Frage stellt, ob die Gewährung einer ganzen Invalidenrente ab 1. Juli 1994 gemäss Verfügung vom 5. Januar 1996 zweifellos unrichtig war, was im angefochtenen Entscheid bejaht, vom Beschwerdeführer hingegen in Abrede gestellt wird.

E. 4.3

Aufgrund der Darlegungen der Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht unterliegt keinen Zweifel, dass die Zusprechung der ganzen Invalidenrente mit Verfügung vom 5. Januar 1996 nicht hinreichend auf medizinische Grundlagen abgestützt war. Da der

Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente wie Einschätzungen der Arbeitsunfähigkeit, Beweiswürdigungen oder Zumutbarkeitsfragen notwendigerweise Ermessenszüge aufweist, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus, wenn die Beurteilung solcher Anspruchsvoraussetzungen (einschliesslich ihrer Teilaspekte wie etwa die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar erscheint (Urteile 9C_135/2014 vom 14. Mai 2014 E. 3, 9C_63/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2, 9C_629/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 2). Auch davon kann im vorliegenden Fall entsprechend den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht gesprochen werden. Der Verfügung lagen unklare Beschwerden an der Wirbelsäule, welche die Schmerzen nur teilweise zu erklären vermochten, eine depressive Komponente, die fachärztlich ungenügend abgeklärt war, und eine schwierige psychosoziale Lebenssituation, die als invaliditätsfremd zu bezeichnen ist, zugrunde. Aus somatischer Sicht lag in einer angepassten Tätigkeit selbst nach Auffassung des damaligen Hausarztes volle Arbeitsfähigkeit vor. Ebenso erachtete die berufliche Abklärungsstelle nach Prüfung der beruflichen Eingliederung eine ganztägige Arbeit in leichteren und mittelschweren Tätigkeiten als grundsätzlich zumutbar. Einzig laut der im Bericht der BEFAS vom 17. Juli 1995 enthaltenen Stellungnahme des Dr. med. D. _____ wurde eine volle Berentung für unumgänglich gehalten. Der Arzt habe von einer reinen Schmerzkrankheit gesprochen, die im Zentrum steht und mit therapeutischen Mitteln nicht angehbar ist. Bei diesen Angaben handelt es sich um telefonische Auskünfte des Dr. med. D. _____ auf Anfrage der an der Abklärung beteiligten Fachpersonen. Die ärztlichen Aussagen betreffen die zentralen Punkte der medizinischen Einschätzung, die sich die IV-Stelle offenbar zu eigen gemacht hat. Den Angaben kommt daher nach der Rechtsprechung kein Beweiswert zu; für Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhalts fällt grundsätzlich nur die Form einer schriftlichen Anfrage und Auskunft in Betracht (BGE 117 V 282 E. 4c S. 284 f.). Weiter weist die Vorinstanz darauf hin, dass bei der Abklärung in der BEFAS kein Psychiater beteiligt war, obwohl die Ärzte eine psychiatrische Abklärung als erforderlich erachtet hatten. Zur Festlegung der Arbeitsfähigkeit wäre eine solche Untersuchung gemäss Ausführungen der Vorinstanz unumgänglich gewesen. Aufgrund der mangelhaften Unterlagen, worunter die wesentliche Gesichtspunkte beschlagende telefonische Auskunft des Dr. med. D. _____, und der fehlenden psychiatrischen Abklärung ist das kantonale Gericht zu Recht zum Schluss gelangt, die ursprüngliche Verfügung vom 5. Januar 1996 sei zweifellos unrichtig gewesen. Die vorinstanzliche Bestätigung der Wiedererwägungsverfügung der IV-Stelle vom 23. Januar 2013 ist rechtens, woran die Einwendungen des Beschwerdeführers, soweit nicht vorstehend oder von der Vorinstanz bereits entkräftet, nichts zu ändern vermögen.

E. 4.4

Dass Dr. med. B. _____ im Gutachten eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert hat, ist nicht entscheidend, ergibt sich doch die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung vom 5. Januar 1996 aus den damaligen (fehlenden) medizinischen Unterlagen. Ferner kann sich der Beschwerdeführer nicht auf eine Besitzstandsgarantie berufen, da mit der unter dem Vorbehalt einer Revision zufolge Änderung des Sachverhalts (Art. 17 Abs. 1 IVG), einer prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder einer Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) stehenden Zusprechung einer Invalidenrente eben gerade keine Bestandesgarantie verbunden ist.

Sodann erfolgte die wiedererwägungsweise Aufhebung der Invalidenrente nicht mit dem Zweck, die Finanzlage der Versicherung zu verbessern, sondern zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Auch die lange Dauer der Rentenausrichtung steht der Wiedererwägung nicht entgegen (vgl. E. 4.1 vorne). Ob der Versicherte sodann nach zwei Jahrzehnten Abwesenheit vom Arbeitsmarkt eine Stelle findet, ist nicht ausschlaggebend. Die in der Invalidenversicherung für die Invaliditätsbemessung massgebende ausgeglichene Arbeitsmarktlage (Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG) kennt eine genügende Anzahl Arbeitsgelegenheiten, welche eine Verwertung der Arbeitsfähigkeit ermöglichen (vgl. BGE 110 V 273 E. 4b S. 276). Zu guter Letzt ist eine ursprünglich zweifellos zu Unrecht zugesprochene, in der Folge während 20 Jahren ausgerichtete Invalidenrente auch nicht mit Blick auf die Rechtssicherheit und das erweckte Vertrauen weiter zu gewähren. Die Berufung auf den Vertrauensschutz scheitert schon daran, dass dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verbindlich eine unbefristete Invalidenrente zugesichert wurde (vgl. BGE 131 II 627 E. 6.1 S. 636, 129 I 161 E. 4.1 S. 170; SVR 2007 BVG Nr. 41 S. 146).

E. 4.5

Hinsichtlich des Grades der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt wird auf den angefochtenen Entscheid verwiesen, laut welchem dem Versicherten die früher ausgeübte als auch eine andere angepasste Erwerbstätigkeit vollumfänglich zumutbar sind. Ein Rentenanspruch besteht daher seit 1. März 2013 nicht mehr.

E. 5

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.